



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Fachverband für Sportliches Großkaliberschiesen mit Sitz in D-33102 Paderborn

Erläuterungen zu den Klassifizierungen

ZG 1- mod. 1965 und ZG 1- mod. 1980

In der BDMP-Sportordnung gibt es keine 100 Meter- ZF- Disziplin für Repetiergewehre und Halbautomaten die **nach** dem 01.01.1965 entwickelt und eingeführt wurden.

Die Disziplin ZG1 ist prädestiniert für Klassifizierungen, da es sich dabei um eine 100 Meter ZF- Präzisionsdisziplin handelt, die aber offiziell keine Waffen nach dem 01.01.1965 zulässt. Aus waffentechnischen entwicklungsbedingten Gründen ist es sinnvoll zwei Klassen zu unterscheiden:

- ZG 1 mod 1965 (1965 bis heute)
- ZG 1 mod 1980 (1980 bis heute)

Die ZG1 mod 1965-Disziplin beinhaltet die nicht zugelassenen Waffen aus der „originalen ZG 1“, wie z.B.:

- Kongsberg M64 und M67
- Remington 700 (mit klassischem Schaft)
- Winchester 70
- FN-Police Sniper
- etc.

Die ZG1 mod 1980-Disziplin beinhaltet Halbautomaten und Repetiergewehre in Original-Ausführung, die bei einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung ab 1980 eingeführt wurden, wie z.B.:

- Accuracy International
- Blaser R93 Tactial
- DSR #1
- Sako TRG
- Steyr SSG
- Sauer SSG
- etc.

Die US- Armee hat in den 1980er nicht das „System Remington 700“ ersetzt, sondern durch moderne Schaft- u. Bettungssysteme optimiert. Lauf und Verschluss blieben gleich.

Beispiele dafür sind:

- Remington 700 mit McMillan A5- Schaft- Systeme oder ähnlich
- Remington 700 mit Accuracy- Conversion- Kit
- etc.

Die Schaft- u. Bettungs- optimierten Waffensysteme sind in der „ZG1 mod. 1980“ zulässig, sofern Lauf und Verschluss im Original einer eingeführten Waffe entsprechen.

Achtung:

- Es handelt sich bei diesen beiden Klassen um geringfügige Abwandlungen der Sportordnung ZG1. Es besteht dadurch keine Berechtigung für ein Bedürfnis.
- Es besteht zwar die Möglichkeit, Medaillen zu erringen, aber es gibt keinen Landesmeister in einer Klassifizierung.
- Es obliegt dem Schützen zu beweisen, dass die Waffe in einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung als Zielfernrohrgewehr eingeführt wurde. Bei der Waffenabnahme oder einer Kontrolle ist auf Verlangen ein entsprechender Beweis vorzulegen.